

Anlage 1

Satzung

der Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung von Bildung als Grundlage für persönliche Entfaltung, gesellschaftliche Entwicklung und wirtschaftlichen Fortschritt gründen wir die **Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen** mit dem Ziel der Förderung von Bildung und Wissenschaft.

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen trägt durch ihre einzigartige Verbindung von Theorie und Praxis dazu bei, dass begehrte Absolventinnen und Absolventen den Arbeitsmarkt in unserer Region und darüber hinaus bereichern. Eine wesentliche Erfolgsgrundlage hierfür bildet die solide Ausstattung mit Ressourcen.

Die Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen versteht sich als eine unabhängige und gemeinnützige Organisation, die darauf abzielt, Bildungschancen für Studierende zu verbessern und innovative wissenschaftliche Projekte zu unterstützen.

Unser Handeln orientiert sich an den Werten des Respekts, der Toleranz, der Offenheit und der Chancengerechtigkeit. Wir möchten die Vielfalt und das Potenzial unserer Hochschulangehörigen erkennen und gezielt fördern. Unser Ziel ist es, Bildung und Wissenschaft in all ihren Facetten zu unterstützen und zu bereichern.

Die Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen agiert dabei unabhängig und transparent in ihrer Entscheidungsfindung. Sie finanziert sich aus Spenden, Zustiftungen, Erträgen des Stiftungsvermögens und möglichen Förderprogrammen.

Mäzenen, Spendern und Unternehmen, die der Hochschule Albstadt-Sigmaringen verbunden sind, soll die Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen die Möglichkeit geben, ein sichtbares und dauerhaftes Engagement zu zeigen.

Mit dieser Satzung schaffen wir eine solide Grundlage für die Arbeit der Bildungsstiftung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Wir laden alle Interessierten ein, uns in diesem wichtigen Vorhaben zu unterstützen und gemeinsam die Bildungslandschaft in unserer Standortregion zwischen Schwäbischer Alb und Oberschwaben zu bereichern.

Anlage 1

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen“
- (2) Sie ist eine nicht selbständige Stiftung in der „Stiftergemeinschaft der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen“ in Form einer Unterstiftung.
- (3) Der Wirkungskreis der Stiftung liegt insbesondere in den Landkreisen Sigmaringen und Zollernalbkreis.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe. Zweck der Stiftung ist außerdem die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die finanzielle Förderung von Strukturen und Aufgaben der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, wie insbesondere ihrer Einrichtungen, einzelner Stiftungsprofessuren etc.
 - projektorientierte Förderungen, wie die Finanzierung herausragender Forschungsprojekte oder innovativer Lehrprojekte an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 - die Vergabe von Forschungsstipendien an internationale Gastwissenschaftler oder Gaststudierende an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 - die Würdigung besonderer Leistungen der Hochschulmitglieder in Forschung, Lehre oder Studium durch die Vergabe von Preisen
 - die finanzielle Förderung anderer, hochschulnaher Maßnahmen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ebenfalls, die Öffentlichkeit über die Ziele der Stiftung zu informieren, um einen Anreiz zur materiellen Unterstützung in Form von Zuwendungen zum Vermögen oder Spenden zu erreichen.

Anlage 1

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, sowie die Bezahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen, sind untersagt.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden dürfen ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem eingezahlten Kapital; es soll durch Zuwendungen zum Vermögen erhöht werden.
- (2) Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € wachsen zu 80 % dem Stiftungsvermögen zu und werden zu 20 % als Spende verwendet, soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies ebenso. Zuwendungen bis zu 1.000,00 € sind als Spende zu behandeln und für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, für die keine Verwendung für die Stiftungszwecke im Testament angeordnet wurde, werden dem Vermögen der Stiftung zugeführt
- (4) Teile des Stiftungsvermögens können für die Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies von Zuwendenden angeordnet wurde und sofern die Erträge und Spenden in einzelnen Jahren nicht ausreichen.

Anlage 1

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Albstadt-Sigmaringen e.V. (VdFF) und einem Schriftführer ohne Stimmrecht.
- (3) Der Stiftungsrat sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreffen. Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden und Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Stiftungstreuhandler vorzulegen ist.
- (4) Sollte der Stiftungsrat Beschlüsse treffen, die gegen die Satzung oder geltendes Recht verstoßen, steht dem Stiftungstreuhandler ein Vetorecht zu. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungstreuhandlers.
- (5) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sitzungsgelder sowie eine Erstattung von Reisekosten und Auslagen sind ausgeschlossen.

§ 7 Stifterversammlung

- (1) Die Stifterversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag zugewendet haben oder eine eigene Namensstiftung im Rahmen des Konzepts der Stiftergemeinschaft der Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen zu Gunsten der Zwecke der „Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen“ errichtet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters/der Stifterin auf dessen/ihre Erben über.
- (2) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifterversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

Anlage 1

- (3) Bei Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll. Für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifterversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrats zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung kann auch virtuell abgehalten werden.
- (5) Der Zuständigkeit der Stifterversammlung unterliegt die Beratung des Stiftungsrats im Rahmen seiner Aufgaben nach § 2 der Stiftungssatzung der „Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen“.

§ 8 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung, Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das auf die „Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen einschließlich der anteiligen Rücklagen an den Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Albstadt-Sigmaringen e.V. Sollte dieser nicht mehr bestehen an die Hochschule Albstadt-Sigmaringen.
- (2) Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat das nach Ziffer 1 erhaltene Stiftungsvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung der Vereinbarung über die Errichtung und Verwaltung der „Bildungsstiftung Hochschule Albstadt-Sigmaringen“ in Kraft.